



Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Braunsbedra

Auf der Grundlage der §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), erlässt der Stadtrat der Stadt Braunsbedra die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Braunsbedra – Benutzungssatzung:

§ 1

Die Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Braunsbedra – Benutzungssatzung - vom 07.10.2009, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Braunsbedra Nr. 12/2009 vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird neu gefasst:

1. Die Stadt Braunsbedra betreibt als öffentlich-rechtliche Einrichtung die Stadtbibliothek Braunsbedra mit der Zweigstelle Roßbach.

2. § 3 Abs. 7 Satz 1 wird neu gefasst:

7. Satz 1

Der Benutzerausweis ist für das laufende Kalenderjahr gültig. Die Gültigkeit kann auf Antrag verlängert werden.

3. § 6 Abs. 1.1 erhält folgende Fassung:

1.1 für Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Brettspiele und Tip-toi-Stifte 4 Wochen

4. § 6 Abs. 1.3 erhält folgende Fassung:

1.3 für CD-ROM, DVD-ROM, DVD und elektronische Spiele 1 Woche

6. § 8 Abs. 5 wird gestrichen

7. § 8 Abs. 6 wird Abs. 5

8. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

6. Die Bibliothek entscheidet, ob ein Ersatzexemplar bzw. ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen oder Wertersatz in Geld zu leisten ist.

Bei der Berechnung eines durch Verletzung der Benutzerpflichten eingetretenen Schadens werden die Reparaturkosten, bzw. der Wiederbeschaffungswert des betreffenden Mediums zugrunde gelegt.

§ 2

Der Gebührentarif der Bestandteil der Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Benutzung des Internetarbeitsplatzes je angefangene 30 Minuten	1,00 €
je gedruckte Seite bis DIN A 4 s/w	0,20 €
je gedruckte Seite bis DIN A 4 farbig	0,30 €

2. § 2 Abs. 1.1.2 entfällt

3. § 2 Abs. 1.1.3 wird Abs. 1.1.2 und erhält folgende Fassung

1.1.2 Zweigstelle Roßbach	0,50 €
---------------------------	--------

4. § 3 erhält folgende Fassung:

1. Versäumnisgebühr für die Überschreitung der Leihfrist pro Medium und Öffnungstag (maximal 40 Öffnungstage)	0,50 €
---	--------

5. § 4 wird neu angefügt:

§ 4 Bearbeitungsgebühr

1.1 Einarbeitung eines Ersatzexemplars für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium	3,00 €
--	--------

1.2 Für Beschädigung an Hüllen und Etiketten bei Beschaffung durch den Nutzer	3,00 €
---	--------

§ 3

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunsbedra, 04.04.2018

Steffen Schmitz
Bürgermeister